

# KRITERIENKATALOG ZUR ERRICHTUNG VON FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN DER VERBANDSGEMEINDE MAIFELD

## Einleitung:

Die Städte und Ortsgemeinden erhalten mittlerweile vermehrt Anfragen von Projektentwicklern und/oder Grundstückseigentümern zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich. Da bei der Entwicklung von solchen Anlagen einige Themen zu beachten sind, wurde ein Kriterienkatalog entwickelt.

## Kriterienkatalog für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

### A: Grundsatz

Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen oder an Infrastrukturtrassen (Autobahnen) errichtet werden. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist für die Errichtung von Anlagen entlang von Infrastrukturtrassen ein Bereich von 500 m vorgesehen (Hinweis: Die Privilegierung nach § 35 BauGB erstreckt sich nur auf einen Bereich von 200 m entlang der Autobahn). Diese sollen bevorzugt für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden.

# B: Weitere Flächen

Bei einer Konzentration auf nur die o. g. Flächen wäre jedoch eine Vielzahl an Gemeinden aufgrund der geografischen Lage ausgeschlossen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind auf sonstigen Flächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es können jedoch Konflikte mit anderen Nutzungen entstehen. Hier wird eine Abwägung getroffen und die Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen durch die politischen Gremien.

## 1. Vorranggebiet Landwirtschaft

Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Maifeldes stehen insbesondere die Vorranggebiete für die Landwirtschaft einer Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich entgegen. Hiervon kann im Rahmen eines sog. Zielabweichungsverfahrens abgewichen werden. Die Landwirtschaftskammer stellt sich jedoch regelmäßig gegen eine Umwandlung dieser Flächen, siehe auch [☞](#) „Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“ vom Mai 2022. Auf solche Flächen soll **nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden**.

Der Raumordnungsplan (Mittelrhein – Westerwald) kann im [☞](#) Rauminformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz eingesehen werden.

## 2. Berücksichtigung von arten- und ertragsreichen landwirtschaftlichen Flächen

Hinweise zu artenreichen Acker- und Grünlandbiotopen sowie nationalen Schutzgebieten lassen sich aus der Kartieranleitung des Landes Rheinland-Pfalz ableiten, die im [☞](#) Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) zu finden sind (siehe unten).

Als Kenngröße für die Ertragsschwäche i. S. d. Grundsatzes 166 der Raumordnung ist die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen (siehe unten). Anhand der durchschnittlichen EMZ kann beurteilt werden, ob es sich tendenziell um ertragsreiche, oder ertragsärmere landwirtschaftliche Flächen handelt.

Beispiel:

Die durchschnittliche EMZ in Trimbs liegt bei 42. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 42 in der Gemeinde tendenziell ertragsschwächer sind.

## **Ertragsmesszahl**

Kenngößen für die Ertragsschwäche

### **3. Abstände zu Siedlungsstrukturen**

Grundsätzlich soll die Entwicklung der Siedlungsstrukturen durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden. Dementsprechend soll ein Abstand von mindestens 300 m zum Siedlungskörper eingehalten werden.

### **4. Größe der Fläche / Zusammenhängende Fläche**

Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eine zusammenhängende Fläche von mindesten fünf ha zur Verfügung stehen, um eine Zersiedlung von vielen kleinen Anlagen zu vermeiden. Weiterhin soll das Ziel der Landesregierung zur Begrenzung der Freiflächen-PV Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen auf 2% berücksichtigt werden.

### **5. Einfügen in das Landschaftsbild (Visualisierung)**

Zunächst soll eine Visualisierung der geplanten Anlage vorgelegt werden, um abschätzen zu können, ob dadurch eventuelle Beeinträchtigungen (zum Beispiel durch Blendewirkung) entstehen können. Ebenfalls sollen die beabsichtigten Flächen im späteren Verlauf eingegrünt werden und durch Schafe beweidet werden.

### **6. Beschränkung durch Beschlussfassung im Einzelfall**

Für die Beschlussfassung und somit auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist es notwendig im Vorfeld die Flächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage zu sichern. Der Verbandsgemeinderat entscheidet, auch bei Vorliegen der o. g. Kriterien, jeweils einzelfallbezogen. Es bleibt daher vorbehalten einzelne Projektvorschläge abzulehnen.